

# Verwaltungsgericht Hamburg

Kammer 6  
Der Berichterstatter

Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

Herrn Rechtsanwalt  
Dieter Magsam  
Bergiusstraße 27  
22765 Hamburg

Ihr Zeichen: 023/2017

Aktenzeichen  
6 K 411/18

Zimmer  
3.47

Durchwahl  
42843-7592

Datum  
05.12.2023

## In der Verwaltungsrechtssache

Lassauer u.a. ./ Freie und Hansestadt Hamburg

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Magsam,

anbei erhalten Sie das Protokoll des Erörterungstermins vom 4. Dezember 2023.

Im Nachgang zu der eingehenden Erörterung der Sach- und Rechtslage im Termin möchte ich Sie noch einmal zusammenfassend auf Folgendes hinweisen:

1. Nach vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage aufgrund des bisherigen Vorbringens der Beteiligten sowie der bislang beigezogenen Unterlagen der Beklagten bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeibeamte der Beklagten gegenüber Teilnehmern der Protestaktion „Roten Finger“ am Morgen des 7. Juli 2017. Maßgeblicher Gegenstand der rechtlichen Bewertung ist nach Auffassung des Berichterstatters die konkrete Gewaltanwendung vor dem Gebäude Ekhofstraße 2 in Hamburg, wie sie u.a. aus den Filmaufnahmen von Tim Lüddemann, die die Kläger als Teil der Anlage 1 zur Klageschrift zur Akte gereicht haben, ersichtlich ist.

Bei der Aktion „Roter Finger“ handelte es sich unstreitig um eine Versammlung. Diese fand zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Gewaltanwendung in dem in der Allgemeinverfügung der Beklagten vom 1. Juni 2017 unter Ziff. I. 1. bezeichneten Gebiet statt. Sie war somit verboten und gemäß § 15 Abs. 4 VersG aufzulösen. Im fraglichen Zeitpunkt war eine solche Auflösung jedoch noch nicht bekanntgegeben worden. Daher käme es hier entscheidend darauf an, ob die konkret in Rede stehende Gewaltanwendung unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise – entgegen dem Grundsatz der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts – schon vor der Auflösung der Versammlung zulässig war.

---

Lübeckertordamm 4 - 20099 Hamburg - **Telefon 040 42843 - 7540 - Telefax 040 42843 - 7219**

Internet: [www.verwaltungsgericht.hamburg.de](http://www.verwaltungsgericht.hamburg.de)

Datenschutzhinweise nach der Verordnung (EU) 2016/679: <http://justiz.hamburg.de/vg-service/>  
oder ggf. unter der o.g. Telefonnummer

### Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

### Verkehrsverbindungen:

U-Bahn Lohmühlenstraße  
S- u. U-Bahn Berliner Tor

### Parkmöglichkeiten:

🅇 Tiefgarage Zufahrt Berliner Tor  
(neben dem Studentenwohnhaus Nr. 3 -  
entgeltpflichtig)

Nach der vorläufigen Auffassung des Berichterstatters dürfte es zwar in bestimmten Fällen rechtmäßig möglich sein, gegenüber den Teilnehmern einer Versammlung, insbesondere eines Aufzuges, bereits vor einer Auflösung unmittelbaren Zwang anzuwenden, soweit dies zwingend erforderlich ist, um eine Auflösung zu ermöglichen bzw. erhebliche, von Versammlungsteilnehmern ausgehende Gefahren abzuwehren, die sich realisieren würden, bevor eine Auflösung ergehen könnte.

An eine solche Anwendung unmittelbaren Zwangs vor einer Auflösung der Versammlung wären jedoch besonders strenge Anforderungen im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit zu stellen. Im vorliegenden Fall bestehen nach vorläufiger Bewertung gewichtige Gründe für die Annahme, dass die streitgegenständliche Gewaltanwendung jedenfalls als unverhältnismäßig zu werten ist.

Zwar dürfte die konkrete Gewaltanwendung zur Erreichung des verfolgten Ziels, die betroffenen Personen daran zu hindern, zur sog. Protokollstrecke an der Außenalster zu gelangen und diese jedenfalls vorübergehend zu blockieren, geeignet gewesen sein. Auch dürfte den handelnden Polizeibeamten insoweit rein tatsächlich kein milderes, gleich wirksames Mittel zur Verfügung gestanden haben. Zunächst dürfte die Bekanntgabe einer Auflösungsverfügung in der fraglichen Situation mit den technischen Hilfsmitteln, die den Beamten konkret zur Verfügung standen, im Ergebnis nicht möglich gewesen sein. Ebenso wenig konnten die Beamten aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive davon ausgehen, dass die Versammlungsteilnehmer allein aufgrund individueller mündlicher Aufforderungen angehalten hätten. Auch die Bildung einer Polizeikette war den handelnden Beamten aufgrund ihrer geringen Personenstärke ersichtlich nicht möglich.

Allerdings liegt es nach vorläufiger Bewertung nahe, dass die konkret in Rede stehende Gewaltanwendung unter wertungsmäßigen Gesichtspunkten nicht mehr als angemessen, also im engeren Sinne verhältnismäßig, anzusehen ist.

Allgemein gesprochen kann eine Gewaltanwendung durch Polizeibeamte nicht mehr als verhältnismäßig zu werten sein, soweit ihre Erforderlichkeit – d.h. die Unmöglichkeit eines Rückgriffs auf mildere, gleich wirksame Mittel – überwiegend auf Mängel bzw. Versäumnisse in der polizeilichen Einsatzplanung zurückzuführen sind.

Eben solche Mängel bzw. Versäumnisse in der polizeilichen Einsatzplanung liegen hier nahe:

- Die Polizei Hamburg selbst hatte drohenden Blockaden der sog. Protokollstrecke ein ausgesprochen hohes Gefahrenpotential beigemessen. Solche Blockaden zu verhindern war nicht zuletzt auch ein zentraler, wenn nicht der zentrale Zweck des durch die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 angeordneten Versammlungsverbots, auf den auch das Verwaltungsgericht Hamburg und das Hamburgische Obergericht in ihren Entscheidungen in den Eilverfahren zum Versammlungsverbot ganz maßgeblich abgestellt hatten.
- Die streitgegenständliche Versammlung mit dem Ziel einer Blockade der Protokollstrecke war auf der Internetseite von Attac Deutschland unter der Überschrift „Aktionstag BlockG20 – Colour the red zone“ offen angekündigt und beworben worden (vgl. den im vorliegenden Verfahren in Auszügen beigezogenen Sonderband 7 zum Az. Soko173/1K/10449/2018, Bl. 1): „Am frühen Morgen wird versucht, die Straßen rund um die Messe zu verstopfen (...). (...) Attacis schließen sich einem der geplanten „Aktionsfinger“ an. Treffpunkt ist 7.00 Uhr an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW), Berliner Tor.“
- Vor diesem Hintergrund hätte es nahegelegen, der Sicherung der Versammlungsverbotszone im Allgemeinen bzw. der Sicherung der Protokollstrecke gegen Blockadeversuche im

Besonderen im Rahmen der Einsatzplanung im Hinblick auf die Zahl und Ausstattung der entsandten Polizeikräfte eine ganz erhebliche Priorität einzuräumen.

- Sämtliche Unterlagen und Informationen, die im vorliegenden Verfahren bislang vorgelegt wurden, legen jedoch nahe, dass die Polizei Hamburg am Morgen des 7. Juli 2017 zunächst nahezu überhaupt keine Kräfte mit der Sicherung der Versammlungsverbotzone zwischen dem Berliner Tor und der Protokollstrecke am südöstlichen Ufer der Außenalster beauftragt hatte. Offenbar wurden erst kurz vor bzw. kurz nach 7 Uhr überhaupt Kräfte in diese Gegend gerufen, und das – wie aus den auch im Erörterungstermin in Augenschein genommenen Filmaufnahmen ersichtlich ist – in völlig unzureichender Zahl und Ausstattung.
- Selbstverständlich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass am fraglichen Morgen des ersten Tages des G20-Gipfels eine Vielzahl von Gefahrenlagen verteilt über große Teile des Hamburger Stadtgebiets bestand und die personellen wie technischen Ressourcen, die für einzelne dieser Gefahrenlagen zur Verfügung standen, dementsprechend knapp waren. Doch selbst unter Berücksichtigung dieses Umstandes erscheint das Missverhältnis zwischen der Bedeutung der Sicherung der Protokollstrecke und der Zahl und Ausstattung der hiermit beauftragten Polizeikräfte nur schwer nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, dass die faktische Erforderlichkeit einer Gewaltanwendung von einer solchen Eingriffsintensität hier überwiegend auf Versäumnisse in der Einsatzplanung der Polizei Hamburg zurückzuführen war und die Gewaltanwendung daher im Ergebnis als unverhältnismäßig zu bewerten ist. Damit die Kammer zum gegenteiligen Ergebnis gelangen könnte, wäre hier in jedem Fall ein detailliertes und substantiiertes Vorbringen seitens der Beklagten sowohl zur Einsatzplanung selbst als auch zu den Erwägungen, die dieser Einsatzplanung zugrunde lagen, erforderlich.

Bei einer streitigen Entscheidung dürfte zudem zu berücksichtigen sein, dass anscheinend jedenfalls ein erheblicher Teil der Teilnehmer der streitgegenständlichen Versammlung, darunter offenbar auch die drei Kläger, vor dem unmittelbar an der Grenze der Versammlungsverbotzone gelegenen Gebäude Berlinertordamm 4 zunächst von Polizeibeamten umstellt, ihr Aufzug sodann jedoch in die Versammlungsverbotzone „entlassen“ worden war. Die entsprechende übereinstimmende Schilderung der Kläger im Rahmen ihrer Vernehmungen durch die Polizei, die die Beklagte bislang ausdrücklich bestritten hatte, dürfte durch Filmaufnahmen, die der Kläger zu 3), Herr Wiemann, im Erörterungstermin gezeigt hat, bestätigt werden. Wenig überzeugend erschiene insoweit – angesichts des Zusammentreffens unmittelbar an der Grenze der Verbotzone und der wohl unschwer erkennbaren Absicht der Versammlungsteilnehmer, einen Aufzug durch die Verbotzone zu unternehmen – der Einwand, dass die Versammlungsteilnehmer sich seinerzeit noch nicht in der Verbotzone befunden hätten und weitere Maßnahmen, namentlich eine Auflösung der Versammlung, daher zunächst unzulässig gewesen wären.

2. Die Verletzungen, die die Kläger durch die streitgegenständliche Gewaltanwendung der Polizeibeamten im Einzelnen erlitten haben, stellen sich nach vorläufiger Würdigung wie folgt dar:

Die Klägerin zu 1), Frau Lassauer, erlitt eine ca. 4 cm lange Platzwunde am Hinterkopf (vgl. den Arztbericht vom 7. Juli 2017, Bl. 13-15 d.A.), die mit ganz erheblicher Wahrscheinlichkeit durch den Schlag eines Polizeibeamten mit dem Mehrzweckschlagstock verursacht worden sein dürfte. Dies dürfte sich aus den Filmaufnahmen von Tim Lüddemann (ca. ab Minute 1:27 in Echtzeit, ca. Minute 0:22-0:32 in der verlangsamten Fassung) hinreichend eindeutig ergeben, was auch in dem im Rahmen der vorangegangenen Strafverfahren angefertigten Auswertevermerk zum fraglichen Video im Ergebnis zugestanden wird (Bl. 283-284 der im vorliegenden Verfahren bei-

gezogenen Leitakte). Für erhebliche Beschwerden durch eine Reizgaseinwirkung fehlen in Bezug auf Frau Lassauer hingegen hinreichende Nachweise.

Die Klägerin zu 2), Frau Porschke, erlitt nicht unerhebliche Haut- und Augenreizungen durch eine Einwirkung des von den Polizeibeamten angewendeten Reizgases (vgl. den Arztbericht vom 7. Juli 2017, Bl. 16 d.A.).

Der Kläger zu 3), Herr Wiemann, erlitt ebenfalls nicht unerhebliche Haut- und Augenreizungen durch eine Einwirkung des von den Polizeibeamten angewendeten Reizgases (vgl. den Arztbericht vom 7. Juli 2017, Bl. 11 d.A.), die – nach dem jeweiligen Vorbringen – stärkere und nachhaltigere Beschwerden hervorriefen als bei Frau Porschke. Herr Wiemann hat zudem angegeben, dass er einen Schlag auf den rechten unteren Kopfbereich sowie anschließend, nachdem er infolge des Schlages zu Boden gegangen sei und am Boden gelegen habe, einen Tritt in den Rücken im Rippenbereich erhalten habe. Während der Arztbericht entsprechende Befunde am Kopf sowie am Rücken (Prellmarken, Hämatome, knöcherne Instabilität, Kompressionsschmerz) ausdrücklich verneint, wird unter „Diagnose“ eine „Rippenprellung“ erwähnt. Wenngleich diese Diagnose daher wohl nicht auf eine körperliche Untersuchung, sondern auf eine entsprechende Angabe von Herrn Wiemann über seine Beschwerden zurückgehen dürfte, so unterstützt dies doch jedenfalls die Glaubhaftigkeit der gleichlautenden Angabe von Herrn Wiemann im vorliegenden Verfahren. Hinzu kommt, dass auf den Filmaufnahmen von Tim Lüddemann in der verlangsamten Fassung möglicherweise – wenngleich dies im Termin aufgrund der insoweit unzureichenden Auflösung der Aufnahmen nicht abschließend festgestellt werden konnte – tatsächlich ein Tritt eines Polizeibeamten gegen den am Boden liegenden Herrn Wiemann erkennbar sein könnte.

3. Vor diesem Hintergrund dürfte sich das vorliegende Verfahren nach Auffassung des Gerichts insgesamt in besonderem Maße für eine einvernehmliche Lösung eignen, als deren Grundlage der im Erörterungstermin vorgestellte vorläufige Vergleichsvorschlag des Berichterstatters dienen mag. Der Berichterstatter wird den Beteiligten nach entsprechender Rücksprache gern einen abschließenden Vergleichsvorschlag unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■  
Richter am Verwaltungsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 06.12.2023

■■■■■  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.